

Sekretariat

Postfach 148, CH-8887 Mels
Tel. 081 723 05 55, Fax 081 710 09 44

Öffnungszeiten

Mo – Fr 8.30 – 11.00 Uhr
Di + Do 14.00 – 16.00 Uhr

Jahresrückblick 2004

Geschätzte Mitglieder

Die Zeit vergeht, schon wieder stehen die Weihnachtsfeiertage vor der Tür. Die Zeit der Besinnung steht an, auch ein Rückblick auf das vergangene Jahr kann sicher nicht schaden.

Neues Berufsbildungsgesetz

Das neue Berufsbildungsgesetz ist auf Anfang Jahr in Kraft gesetzt worden. Der SVBM war über das Jahr hinweg aktiv in der Arbeitsgruppe «Bildungsverordnung Medizinische Masseure», die unter dem Vorsitz von SRK/BBT steht, tätig. Diese Arbeit hat Früchte getragen. Anlässlich der Sitzung der Arbeitsgruppe vom 2. November 2004 wurde einstimmig der Beschluss gefasst, die Ausbildung zum Med. Masseur nicht wie ursprünglich vorgesehen auf der Sekundärstufe anzusiedeln, sondern neu auf der Tertiärstufe. Die Ausbildung wird nun durch eine Berufsprüfung abgeschlossen oder aber sie wird an einer höheren Fachschule oder Fachhochschule absolviert. Für den SVBM steht klar Ersteres im Vordergrund, denn die bisher vom SRK anerkannten Schulen dürften unter anderem kaum über die finanziellen Möglichkeiten verfügen, einen solchen Schultyp ins Leben zu rufen. Die Empfehlung der Arbeitsgruppe wird nun von SRK/BBT

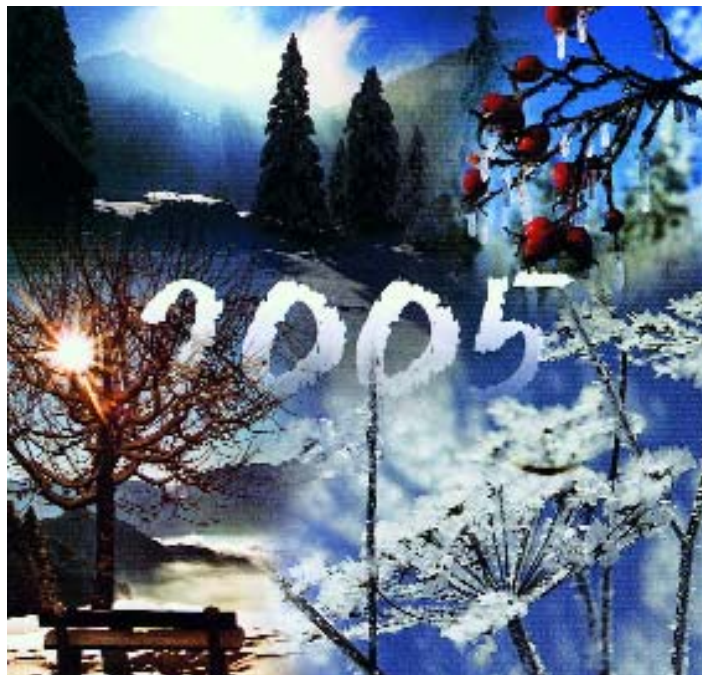
weitergeleitet und wir rechnen damit, dass im Verlaufe des nächsten Jahres die nötigen Anpassungen der Berufsausbildung vorgenommen werden können.

Dachverband der Masseure der Schweiz (DVMS)

Zusammen mit dem Zentralverband der Masseure und Naturmedizinischen Therapeuten (ZVMN) haben wir im Verlaufe des vergangenen Jahres einen nationalen Dachverband gegründet. Diese Gründung ist präsidialer Einschätzung entsprechend als Meilenstein zu bezeichnen. Mit dem Dachver-

band soll endlich ein nationales Sprachrohr für sämtliche Masseure geschaffen werden. Bereits konnten wir denn auch eine erste Akzeptanz verbuchen: Der DVMS wurde als ordentliches Mitglied beim Schweizerischen Verband der Berufe im Gesundheitswesen (SVBG) aufgenommen. Wir erhoffen uns von dieser Aufnahme in sämtlichen Bereichen des Gesundheitswesens, das aktuell ausgesprochen stark im Fluss ist, noch bessere Informationen und selbstverständlich auch, den Anliegen der Masseure noch mehr Gewicht verschaffen zu können.

Fortsetzung auf Seite 3



inhalt

Seite 2

Sechs Mitgliedskassen der Groupe Mutuel vereinen ihre Kräfte

Seite 3

Jahresrückblick 2004 (Fortsetzung)

Seite 4–5

Füreinander sorgen ...

Seite 6–7

Fortbildungsordnung EMR ab 1. 1. 2005

Seite 8

Herzlich willkommen SVBM-Shop

6 Mitgliedskassen der Groupe Mutuel vereinen ihre Kräfte

Sehr geehrte Damen
Sehr geehrte Herren

Wir danken Ihnen für die fruchtbare Zusammenarbeit und für Ihr Vertrauen. Die Mitgliedskassen der Groupe Mutuel haben in den vergangenen Jahren eine erfreuliche Entwicklung erlebt. Dank einer guten Geschäftsführung konnte dieses Wachstum mit dem Erhalt einer gesunden Finanzlage verbunden werden.

Um diese erfreuliche Entwicklung zu unterstreichen, haben sechs Mitgliedskassen der Groupe Mutuel beschlossen, ihre Kräfte zu vereinen:

- Die Krankenkassen Futura, Mutualité und Natura schliessen sich mit der Mutuel Assurances (ehemals Mutuelle Valaisanne) zusammen.
- Die Krankenkasse Isérables vereint ihre Kräfte mit der Easy Sana.

Die aus dieser Fusion entstehenden Synergien verhelfen diesen Versicherern zu einer landesweit starken Marktposition. Dadurch werden wir in der Lage sein, Ihnen auch in Zukunft äusserst vorteilhafte Prämien, innovative Versicherungen und leistungsfähige Dienstleistungen anbieten zu können.

Die Fusion hat keinerlei Auswirkungen auf Ihren Versicherungsschutz und unsere Leistungen, und zwar weder bei der Grundversicherung noch bei den Zusatzversicherungen. Die neuen Bezeichnungen «Mutuel Assurances» und «Easy Sana» treten am 1. Januar 2005 in Kraft. Auf den neuen Versicherungsausweisen 2005, die wir den Versicherten in diesem Herbst zustellen, wird daher bereits die neue Bezeichnung mit dem neuen Logo vermerkt sein. Bis Ende dieses Jahres erhalten

die Versicherten zudem ihre neue Versichertenkarte.

Trotz dieser Änderungen bleibt bis zum 31. Dezember dieses Jahres punkto Administration alles beim Alten. Ab dem 1. Januar 2005 möchten wir Sie bitten, bei allen an uns gesandten Fakturierungen oder sonstigen Mitteilungen die neuen Angaben (Versichertennummer und Krankenversicherung des Versicherten), die auf den Versichertenkarten vermerkt sind, zu berücksichtigen.

Wir bitten Sie, diese Informationen allen Betroffenen in Ihrem Betrieb bekannt zu geben, und danken Ihnen dafür im Voraus bestens.

Für das uns entgegengebrachte Vertrauen danken wir herzlich und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen

Groupe Mutuel

*Serge Nicolin
Mitglied der Geschäftsleitung*

*Jean-Claude Frésard
Stellvertr. Vizedirektor*

agenda

Sekretariat

Das Sekretariat ist vom Freitag, 24. Dezember 2004, bis und mit Sonntag, 2. Januar 2005, geschlossen.

Insieme 2005

Einsendeschluss

Insieme 1/05	04.03.2005
Insieme 2/05	27.05.2005
Insieme 3/05	26.08.2005
Insieme 4/05	18.11.2005

SVBM-Messedaten 2005

muba – Gesund 2005
Messe Basel; Freitag, 18. Februar, bis Sonntag, 27. Februar 2005; Öffnungszeiten: täglich 10–18 Uhr; Dienstag, 22. Februar 2005, bis 21 Uhr (Nachtspektakel); SVBM-Stand: Halle 2.1, Stand K22; www.muba.ch

BEAUTY FORUM SWISS 2005

Messe Zürich-Oerlikon; Samstag, 5. März, und Sonntag, 6. März 2005; Öffnungszeiten: täglich 9–18 Uhr; www.health-and-beauty.ch

GV 2005 in Luzern

Samstag, 23. April 2005, 11.00 Uhr, Bahnhofrestaurant

Martinez Limbi |
IFV – Institut für Gesundheitsmanagement

Ihr Schlüssel zum Erfolg

- Dipl. Sozial Psychologe/In
- Dipl. Lehrer/In für Autogenes Training
- Medizinischer Theoriefachkurs
- Dipl. Masseur/In (Klassische Massage)
- Dipl. Fussreflexzonen-Masseur/In
- Dipl. Bach Blüten Therapeut/In

Wissen ist was wert

Im Notfall rufen Sie uns an oder bescheiden Sie nach heute unsere Direktoren.

Illnaustrasse 10, 4455 Zurzogen, Tel: +41 41 871 41 10, <http://www.martinez-online.ch>, www.martinez-online.ch

www.trisana.ch

TRISANA® Massagefachschule | In der ganzen Schweiz (seit 1986)

Generalvertretung Schweiz: **Lehrinstitut für asiatische Medizin und energetische Therapie neu: APM Kurse mit Wolfgang Schröder**

laufend neue Grundkurse in med. Massagen sowie:

- 5 neue APM-Kurse vom Grundkurs bis zu spezialisierten Techniken
- Ausbildung in med. Theorie (Jahreskurs od. einzelne Tage)
- EMR-konforme Weiterbildungen für med. Masseure

Ausbildung zum/zur BerufsmasseurIn in Wängi (berufsbegleitend, Tages- und/oder Abendkurse)

Verlangen Sie unser detailliertes Kursprogramm.

TRISANA AG • Sekretariat • Ebnetstrasse 5 • 9545 Wängi/TG
Tel. 052 / 378 10 30 • Fax 052 / 378 28 22
e-mail: info@trisana.ch

Zentrum Bodyfeet®

FACHSCHULE
FÜR NATURHEILKUNDE UND MANUELLE THERAPIEN

Laufend neue Kurse in
Klassischer Massage und Fussreflexzonenmassage
für den Hausgebrauch oder als Einstieg zum Berufsmasseur

Praktische Lehrgänge und Weiterbildungen
für Med. Masseure/innen, Heilpraktiker/innen usw.

Studium zum/zur Naturheilpraktiker/in
(4 Jahre berufsbegleitend) Studienbeginn jeweils Januar

Verlangen Sie das Ausbildungsprogramm!

Zentrum Bodyfeet AG, Aarestrasse 30, 3600 Thun, Telefon 033 222 23 23
Filialen: 5000 Aarau, Bahnhofstrasse 94, Telefon 062 823 83 83
8640 Rapperswil, Tiefenaustrasse 2, Telefon 055 210 36 56
Zweigstellen: In der ganzen deutschsprachigen Schweiz
www.bodyfeet.ch

Fortsetzung von Seite 1

Situation in den Kantonen

Leider mussten wir auch im vergangenen Jahr feststellen, dass die gesetzlichen Vorgaben für die selbständige Berufsausübung eines Med. Masseurs FA überhaupt nicht einheitlich sind. So verweigern die Kantone Aargau, Luzern und Thurgau Masseuren, die nach einem bestimmten Zeitpunkt durch die Übergangsregelung ihre Prüfung absolviert haben, die kantonale Bewilligung, generell wird ein Praktikum verlangt. Ein solches aber ist aus der Sicht des SVBM für Masseure, die bereits über Jahre oder Jahrzehnte selbständig tätig waren, nicht zumutbar, es ist mit zu grossen finanziellen Einbussen verbunden. Dem SVBM sind mehrere Urteile bekannt, unter anderem ein Bundesgerichtsurteil, das aber leider die Praxis der Kantone absegnet hat. Es bleibt also nach wie vor jedem Kanton anheim gestellt, die Voraussetzungen zur Erteilung einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung festzulegen. Das ist ausgesprochen bedauerlich, muss aber nach einem neuesten Urteil des Bundesgerichtes hingenommen werden.

Fortbildung 2005

Das Fortbildungsprogramm 2005 liegt schon vor und der SVBM freut sich bereits über die zahlreichen Anmeldungen. Diese Anmeldungen sind für unser Fortbildungs-

team ein Zeichen dafür, dass es wiederum ein den Bedürfnissen der Mitglieder angepasstes Programm anbieten kann. Ich danke dem Fortbildungsteam mit Beatrice Sidler, Maya Rupp und Jacqueline Flückiger für die enorme Arbeit, die sie einmal mehr geleistet haben. Machen Sie von diesem Programm rege Gebrauch.

Dankeschön

Traditionell ist es für mich als Präsident eine angenehme Pflicht, mich bei all denen zu bedanken, die im vergangenen Jahr für den SVBM im Einsatz standen, und ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen auch im Namen des gesamten Vorstandes für die kommenden Festtage und den Jahreswechsel alles Gute.

Ihr Präsident:

R. Garbauer

info

Erfolgreiche Vertragsverhandlungen mit der ASCA

An der Besprechung mit einem Mitglied des Stiftungsrates der ASCA konnten wir vereinbaren, dass der SVBM seine Mitglieder, welche die vom Verband geforderte Fort- und Weiterbildungspflicht pro Jahr erfüllen, mittels einer Liste der ASCA meldet und die Therapeuten somit für ihre Leistungen bei der Krankenkasse INTRAS aus der Zusatzversicherung anerkannt sind. Eine Mitgliedschaft bei der ASCA ist in diesem Fall für eine Anerkennung bei der INTRAS nicht Voraussetzung. Diese Meldungen sind für den SVBM wie auch für die Mitglieder kostenlos.

Die Vereinbarung tritt ab 1. 1. 2005 in Kraft

Jeder Therapeut, welcher bei der ASCA die Mitgliedschaft erwirbt, ist überdies von sämtlichen Krankenkassen gemäss ASCA-Liste für eine Leistungen anerkannt.

Aufgrund dieser Vereinbarung und im Hinblick auf die zukünftig vermehrte Zusammenarbeit mit Krankenkassen und Therapeutenstellen prüft der Vorstand an seiner nächsten Sitzung, ab 1. 1. 2005 auch eine jährliche Fort- und Weiterbildungspflicht für alle EMR registrierten B-Mitglieder des Verbandes einzuführen.

Der Vorstand und die Geschäftsleitung

kursangebot

Kursdaten 2005

SMT – die Sanfte Manuelle Therapie
nach Dr. med. M. Graulich, Deutschland (SMT ist die schulmedizinische Weiterführung der Dorn-Methode)

KURS 1-05	22./23.4. + 10.6.
KURS 2-05	11./12.6. + 5.8.
KURS 3-05	6./7.8. + 23.9.
KURS 4-05	24./25.9. + 28.10.
REFRESHER 1-05	5.3.
REFRESHER 2-05	5.11.

Unterlagen zu beziehen bei:

Beatrice Kammermann, Med. Mass. FA SRK
Lehrerin + NVS-A-Mitglied
Schülerin von Dr. Graulich
056 611 05 53
www.smt-dorn.de

Kurse mit Norbert Riewe in Küsnacht ZH

Können Sie mit nur 200 gr. Druck die Wirbelsäule und Gelenke mobilisieren? Die reflektorisch-energetischen Gelenk-Mobilisationstechniken REMO* sind der Schlüssel.

Grundkurs	REMO*1	1/05:	09. 04. bis 13. 04. 2005	Kurskosten:	
Grundkurs	REMO*1	2/05:	29. 10. bis 02. 11. 2005	REMO* 1/2	SFr. 950.–
Aufbaukurs	REMO*1	1/05:	05. 11. bis 09. 11. 2005	Refresher* 1/2	SFr. 520.–
Refresher	REMO*1/2	1/05:	15. 04. bis 17. 04. 2005	(Alle Kurskosten inkl. Lehrmaterial)	

chisana

SCHULE

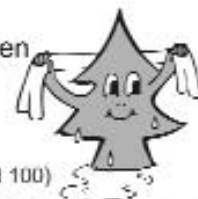
Chisana Schule Küsnacht, Hanspeter Eberle

Bergstr. 2a, 8700 Küsnacht ZH, Tel. +44 912 32 32, Fax +44 912 32 33, schule@chisana.ch

WEBEREI TANNEGG

Therapietücher

- Direkt ab Fabrik
- Nach Mass und in vielen Schussfarben
- 100% Baumwollfrotté, kein Bügeln
- Erstklassige Schweizer-Qualität
- Waschbar bei 95°
- Schadstoffgeprüft (nach Öko-Tex Standard 100)



Tanneggerstr. 5 • 8374 Dussnang • Tel. 071 977 15 41 • Fax. 071 977 15 62

<http://www.tannegg.ch>

stellenangebote

SAUNAPARK ROHNER

Wir suchen eine

Dipl. Masseurin

für Teilzeiteinsatz.

Ansprechpartnerin:
Frau Edith Rohner
Tel. 081 740 10 30
9475 Sevelen

Gesucht in junges, aufgestelltes Team, Region Grenchen/Solothurn per April/Mai 2005 oder nach Vereinbarung

Masseurin/ Therapeutin 50–80 %

mit Krankenkassenanerkennung, Massage FRZ nach H. Marquard und therapeutische Lymphdrainage.

Für weitere Informationen steht Ihnen Montag- und Mittwochvormittag von 8 bis 11 Uhr Frau Muhmenthaler (Tel. 032 645 12 63) zur Verfügung.

Sprechen Sie sonst auf unseren Telefonbeantworter und wir rufen Sie gerne zurück.

Wir freuen uns auch auf Ihre schriftliche Bewerbung.

Therapie Gross
Frau C. Gross Götschi
Schmittengasse 2
2544 Bettlach

servicebox

SVBM Sekretariat
Postfach 148, 8887 Mels

Tel. 081 723 05 55
Mo u. Fr 08.30–11.00 Uhr
Di u. Do 14.00–16.00 Uhr

impresum

Konzept

m.a.d. – marketing, advertising & design AG
Basel und Zürich
www.madweb.ch

Redaktion

Gabriel und Maya Rupp
Tel. 081 723 05 55
Fax 081 710 09 44
Beat Kasper
Tel. 061 302 78 03

Layout und Druck

Sarganserländer Druck AG
Zeughausstrasse
8887 Mels
Tel. 081 725 32 32
Fax 081 725 32 30
druckerei@sarganserlaender.ch

Füreinander sorgen auch ohne Trauschein



Wilfried Bereiter
Finanzplanungsexperte der
Verbandszeitschrift *Insieme*
081 720 47 17
info@bcs-castels.ch

Der im *Insieme* erschienene Artikel «Bis dass der Tod euch scheidet...» ist auf grösstes Interesse gestossen. Etliche Leser sahen sich veranlasst, endlich die nötigen Schritte einzuleiten, damit nicht eines Tages das grosse Erwachen kommt. Wenn schon die meisten Eheleute es verpasst haben, den Partner mit den richtigen Massnahmen optimal zu begünstigen, umso drastischer wird es bei Konkubinatspartnern. Wir zeigen Ihnen die wichtigsten Punkte bei den drei Säulen AHV, Pensionskasse und privates Sparen. Dazu die wesentlichen Aspekte von

Steuern, Versicherungen und beim Erben. Besonders beim Erbrecht gibt es immer noch grosse kantonale Unterschiede.

Vor Jahren zählten Konkubinate noch zu Randgruppen, mittlerweile sind sie aber schon bald mehrheitsfähig. In den grösseren Schweizer Städten sind nur noch vier von zehn Erwachsenen verheiratet, der Anteil der Ledigen, Geschiedenen oder Verwitweten liegt insgesamt bei 42,5 Prozent. Gesamtschweizerisch ist die Gruppe der Verheirateten noch am grössten (46,7 Prozent), doch die Zahl der Geschiedenen wächst rasant, zwischen 1990 und der Volkszählung 2000 gleich um fast 40 Prozent.

Besser gar nicht heiraten, als sich später scheiden lassen, denken sich da immer mehr, so auch Hans Fröhlich und Gerda Gutgläubig. Die beiden sind seit zwei Monaten glückliche Eltern von Hanna. Wie für viele andere Schweizer auch, ist für sie dieser Umstand kein Grund zum Heiraten. Trotzdem möchten sie wissen, was sie allenfalls für Vorkehrungen treffen müssen und was es kosten würde,

Gerda so abzusichern, wie wenn sie verheiratet wären.

Ausgangslage

Hans Fröhlich, 38, angestellt als Architekt, Einkommen CHF 120'000, Vermögen CHF 300'000. Gerda Gutgläubig, 37, hat ihre Anstellung als Floristin aufgegeben und besorgt den Haushalt.

AHV (1. Säule)

Abgaben: Wären beide Konkubinatspartner berufstätig, so ergäben sich bezüglich der Abgaben an die AHV keine nennenswerten Probleme. Anders ist es, wenn ein Partner den Haushalt erledigt und vom andern als Gegenleistung Kost und Logis erhält (plus ein eventuelles Entgelt). Seit 1999 gelten solche Leistungen nicht mehr als Lohn im Sinne des AHV-Gesetzes. Dies hat zur Folge, dass auf solche Leistungen keine AHV-Beiträge bezahlt werden müssen. Für die haushaltführende Person ist damit jedoch das Risiko eines geringeren Versicherungsschutzes verbunden. Damit keine Beitragslücken entstehen, die später

zu einer Rentenkürzung führen könnten, muss der Beitrag für Nichterwerbstätige an die AHV entrichtet werden. Dieser bemisst sich nach der Vermögens- und Einkommenssituation und beträgt derzeit mindestens 425 Franken pro Jahr. **Mehrkosten mindestens CHF 425 pro Jahr.**

Nachteile bestehen im Todesfall eines Partners, bevor er oder sie das Rentenalter erreicht. Die AHV-Leistungen sehen für Konkubinatspartner keine Witwen- bzw. Witwerrenten vor. Hinterbliebene Kinder können jedoch eine Waisenrente beanspruchen, da ausser-eheliche und eheliche Kinder einander gleichgestellt sind. In unserem Beispiel entgehen Gerda im Todesfall von Hans jährlich CHF 20'256. Um diese Leistung mit einer Todesfallrisikoversicherung auszugleichen, müsste eine Todesfallrisikoversicherung über CHF 450'000 abgeschlossen werden. **Mehrkosten rund CHF 4'000.**

Pensionskasse (2. Säule)

Abgaben: Sind beide berufstätig, entstehen keine Nachteile. Gerda



EARTHLite by Keller

Lebenslange Garantie!

Jetzt bekommen Sie lebenslänglich und erst noch in der Extraklasse!



Perfekt für jegliche Art der Körpertherapie
Earthlite bietet eine Riesenauswahl an Kofferliegen und stationären Massageliegen aus Holz. Diverse Modelle in unterschiedlichen Breiten und Farben. Erstklassige Verarbeitung, Tragfähigkeit 1500 kg! Mit lebenslanger Garantie.



Unserer Umwelt zuliebe
Die zusammenklappbaren, transportablen Massageliegen von Earthlite werden aus kanadischem Ahornholz, erneuerbaren Ressourcen und umweltfreundlichen Schaumstoffen hergestellt. Aus Respekt für die Natur basieren Lacke und Vinyl auf Wasser.



Alles für die Physiotherapie
In unserem grossen Show-Room in Burgdorf sind die meisten der rund 3500 Artikel ausgestellt und sofort ab Lager lieferbar. Fordern Sie eine kostenlose Dokumentation an, verlangen Sie den Besuch unseres Ausendienst-Mitarbeiters oder besuchen Sie uns in Burgdorf.



höhenverstellbare Armauflage



allseitig verstellbare Kopfstütze



hingegen riskiert, dass ihr Vorsorgekapital nicht weiter wächst, da sie mangels Einkommen keine Beiträge an die Vorsorgeeinrichtung entrichten kann.

Leistungen: Die Leistungen der Pensionskasse im Todesfall hängen stark von der Ausgestaltung des jeweiligen Reglementes der Vorsorgeeinrichtung ab. Ob auch für unverheiratete Paare eine Art Witwen- oder Witwerrente geleistet wird, kann nicht pauschal gesagt werden, sondern muss im Einzelfall geprüft werden. Vorsorgeeinrichtungen, die eine solche Rente zusprechen, knüpfen diese häufig an eine bestimmte Konkubinatsdauer bzw. an eine tatsächlich stattgefundenen Unterstützung. Ein Konkubinatsvertrag ist deshalb ein ausgesprochen wichtiges Beweismittel. Wären beide voll berufstätig, wäre die bisher gesetzlich geforderte «massgebliche Unterstützung» nur sehr schwierig zu belegen.

Eine frühzeitige schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse über die Begünstigung des Konkubinatspartners erhöht zumindest die Chance auf die Auszahlung. Am besten versucht man gleich eine Bestätigung der Leistung zu erhalten.

Auch die 1. Revision des Pensionskassengesetzes (BVG) brachte diesbezüglich keinen grossen Fortschritt. Es erlaubt den Pensionskassen diese bisher gesetzlich nicht geregelte Begünstigung, es gibt aber keinen Zwang dazu.

In unserem Fall sieht das Reglement keine Begünstigung des

Konkubinatspartners vor. Als Ehegattin hätte Gerda hingegen Anspruch auf eine jährliche Witwenrente in der Höhe von CHF 34'084. Dies entspricht wiederum einer Leistung von rund CHF 750'000.

Kostenpunkt CHF 6'750 pro Jahr.

Private Vorsorge (3. Säule)

Säule 3a: Neben diversen Steuervorteilen hat die Säule 3a auch Einschränkungen. In ihr kann die Begünstigung nicht frei gewählt werden. An erster Stelle steht laut Gesetz der Ehepartner. An zweiter Stelle stehen die Kinder sowie die Personen, für deren Unterhalt der Verstorbene in massgeblicher Weise aufgekommen ist, an dritter Stelle die Eltern. Ehegatten und Kinder können von der Begünstigung nicht ausgeschlossen werden, hingegen kann nach den Kindern jemand anderes begünstigt werden. Wichtig dabei: Diese Person muss mittels Testament auch als Erbe eingesetzt werden. Eine Begünstigung, die nur in der Police festgehalten ist, reicht nicht aus!

Säule 3b: Hier besteht die Möglichkeit zur gegenseitigen Begünstigung von Konkubinatspartnern. Aber Achtung bei gemischten Versicherungen (so genannten Spar- und Risikoversicherungen). Hier wird zwar die festgesetzte Versicherungssumme an die begünstigte Person ausbezahlt, Kinder können aber allenfalls eine Pflichtteilverletzung geltend machen. Anders bei einer reinen Todesfallversicherung. Hier wird nur

das «Risiko» Tod versichert. Falls dieser Fall eintritt, fliesst die vereinbarte Summe direkt an die oder den Begünstigten. Diese Kapitalauszahlung wird zu einem reduzierten Satz versteuert (Analog der dritten Säule). Die Risikoversicherung ist für Konkubinatspaare sehr sinnvoll und nicht selten sogar die einzige Lösung.

Steuern

Einkommen und Vermögen: Ehegatten werden gemeinsam besteuert. Dies hat wegen der progressiven Steuertarife zur Folge, dass Ehepaare zumeist deutlich mehr bezahlen als Konkubinatspaare. Immer mehr Kantone gehen nun zu einem Steuersplitting über. Das gemeinsame Einkommen wird dabei auf zwei Köpfe verteilt, und so fällt in vielen Kantonen der Steuervorteil für die Konkubinatspaare weg. Bei Gerda und Hans ist es sogar umgekehrt. Hans muss mehr Steuern bezahlen, als wenn er verheiratet wäre. **Kostenpunkt rund CHF 3'000 pro Jahr.**

Erben und Schenken: Bei Erbschafts- und Schenkungssteuern sind die Konkubinatspaare immer noch ganz klar im Nachteil. Erbende Angehörige (Ehegatten, Nachkommen) sind von diesen Steuern in der Regel befreit. Bei einem Erbe von 500'000 Franken verlangt beispielsweise der Kanton Schaffhausen vom Konkubinatspartner fast die Hälfte, Baselland rund CHF 202'000 als Steuer. Konkubinatsfreundliche Kantone sind Nid- und Obwalden und Zug. Sie verzichten auf Geld und lassen Konkubinatspartner wie Blutsverwandte oder

Eheleute steuerfrei erben. Schwyz kennt als einziger Kanton generell weder eine Erbschafts- noch eine Schenkungssteuer.

Erben

Das Erbrecht des Zivilgesetzbuches enthält teilweise zwingende Vorschriften, die die Verfügungsfreiheit der Person einschränken. Für Konkubinatspartner hat dies zur Folge, dass der Lebenspartner trotz Testament nicht im gewünschten Ausmass berücksichtigt werden kann. Um den Pflichtteil für Eltern (wenn keine Kinder vorhanden) oder Nachkommen kommt man nicht herum. Stirbt Hans Fröhlich, bekäme das gesamte Vermögen von CHF 300'000 die Tochter Hanna. Gerda ginge leer aus. Mittels Testament könnte die Tochter Hanna auf den Pflichtteil gesetzt werden. Gerda bekäme dann trotzdem nur CHF 75'000. Fehlende Leistung gegenüber Verheirateten CHF 225'000. **Kosten CHF 2'000.**

gratishotline

Tel. 081 720 47 17

Exklusiv für unsere Leser:

Jeweils Dienstags von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr können Sie Fragen zu den Themen: Vorsorge/Versicherungen/Steuern/Anlageberatung/Vermögensvermehrung/Wohneigentum/Ehe- und Erbrecht stellen. Unser Experten-Team beantwortet während dieser Zeit gerne Ihre Fragen

Aus- und Weiterbildungen
in Naturheilkunde und Massagen

Zürcherstrasse 109

CH-8952 Schlieren

Tel. 043 433 55 88

Fax 043 433 55 87

info@oexle.ch

Verlangen Sie unser

detailliertes Kursprogramm

www.oexle.ch

Neu ab 1. Januar 2004

oexle's
Gesundheitsfachschule

Hier treffen Sie interessante Menschen...

Hier macht Medizin Spass!

Hier wird Wissen
anwendungsorientiert weitergegeben!

Unser Ziel:
die erfolgreiche Anwendung und Umsetzung
von Wissen.

Hier können Sie sich auch nach
dem Seminar noch Ratschläge holen!

Fortbildungsordnung des EMR ab 1.1.2005

1. Allgemeines

Die vorliegende Fortbildungsordnung (FBO) ist ein integrierter Bestandteil der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des ErfahrungsMedizinischen Registers (EMR). Das EMR ist eine Abteilung der Eskamed AG.

Unter Fortbildung versteht das EMR – in Anlehnung an die Formulierung im Krankenversicherungsgesetz und bei der Ärzteschaft (FMH) – Anstrengungen zur Vertiefung der Ausbildung oder die Erweiterung des Wissens im Bereich der Schulmedizin und/oder der Erfahrungsmedizin. Die Fortbildung erfolgt nach der abgeschlossenen Ausbildung.

Der Begriff «Weiterbildung» wird, um Verwirrung zu vermeiden, vom EMR nicht verwendet.

Der Nachweis, dass der Therapeut eine Fortbildung absolviert hat, die den Bestimmungen dieser FBO entspricht, ist vom Therapeuten zu erbringen. Das EMR ist nicht verpflichtet, dazu eigene Abklärungen vorzunehmen.

2. Ziele der Fortbildung

Die permanente Fortbildung ist eine ethische Pflicht jedes komplementärmedizinisch tätigen Therapeuten. Die Ziele der Fortbildung sind:

- die Gesundheit der Klienten zu erhalten und zu fördern;
- die in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen zu erhalten;
- die Kompetenzen zu erweitern und zu aktualisieren.

Das EMR bezweckt mit dieser FBO die Förderung eines hohen und stetig steigenden Standards der komplementärmedizinischen Versorgung. Die FBO ist ein Teil der Qualitätssicherung, wie sie das EMR in Zusammenarbeit mit den Versicherern, den Verbänden, den Schulen und den Experten der Komplementärmedizin anstrebt.

3. Grundsatz

Alle Therapeuten der Komplementärmedizin bilden sich in dem Umfang und in der Art und Weise fort, wie es für die einwandfreie und kompetente Ausübung ihres Berufs notwendig ist. Das EMR legt in der vorliegenden FBO minimale Bedingungen für die Fortbildung fest (Abschnitt 4. bis 10. der FBO), die für eine Erneuerung der EMR-Registrierung erfüllt sein müssen.

4. Umfang der Fortbildung

- Der Umfang der Fortbildung richtet sich nach dem Fortbildungsbedürfnis des Therapeuten. Die Minimalanforderungen des EMR gemäss Abschnitt 4. b der FBO dürfen nicht unterschritten werden.
- Pro Registrierungsperiode müssen für jede registrierte Einzelmethode 20 Stunden und für jede registrierte Methodengruppe 35 Stunden à 60 Minuten Fortbildung besucht werden.
- Absolviert der Therapeut in einer Registrierungsperiode mehr als die gemäss Abschnitt 4. b) der FBO verlangten Fortbildungsstunden, so werden die überzähligen und anrechenbaren Fortbildungsstunden auf die nächstfolgende Registrierungsperiode übertragen. Eine Übertragung auf weitere folgende Registrierungsperioden ist nicht möglich.
- Absolviert der Therapeut in einer Registrierungsperiode weniger als die gemäss Abschnitt 4. b) der FBO verlangten Fortbildungsstunden, so muss er alle zu wenig absolvierten Fortbildungsstunden in der unmittelbar folgenden Registrierungsperiode nachholen, und zwar zusätzlich zu sämtlichen in dieser folgenden Registrierungsperiode verlangten Fortbildungsstunden.

5. Inhalt der Fortbildung

Den inhaltlichen Schwerpunkt der Fortbildung legt der Therapeut unter Beachtung dieses Abschnitts 5. der FBO und der Einschränkungen gemäss Abschnitt 7. der FBO selbst fest.

Die jährlichen Fortbildungsstunden sind wie folgt zu verteilen:

- Pflichtkurse (mindestens 75 Prozent der gesamten geforderten Fortbildungsstunden): schul- und erfahrungsmedizinische Fächer und Kurse, die sich direkt auf die registrierbaren Methoden gemäss der jeweils aktuellen Methodenliste des EMR beziehen.
- Wahlkurse (maximal 25 Prozent der gesamten geforderten Fortbildungsstunden): Kurse aus anderen Gebieten mit einem Bezug zur Praxistätigkeit des Therapeuten.

6. Formen der Fortbildung

Unter Berücksichtigung des Inhalts (Abschnitt 5. der FBO) und der Einschränkungen (Abschnitt 7. der FBO) gelten als Fortbildung insbesondere:

- die Teilnahme an schul- und erfahrungsmedizinischen Fachveranstaltungen: Seminare, Kurse etc. im Bereich der Schul- und Erfahrungsmedizin werden zu 100 Prozent an die geforderten Fortbildungsstunden angerechnet.
- Die therapeutische Tätigkeit unter Supervision eines Experten: Tätigkeiten unter Supervision werden bis zu maximal 5 Stunden pro Jahr und pro Methode/Methodengruppe an die geforderten Fortbildungsstunden angerechnet, sofern:
 - die Supervision genau die Methode/Methodengruppe betrifft, für die der Therapeut beim EMR registriert ist und
 - der Supervisor seit mindestens fünf Jahren die Ausbil-

dung in der betreffenden Methode abgeschlossen hat und für diese Methode beim EMR registriert ist. Das EMR kann weitere Supervisoren zulassen, sofern deren Kompetenz nachgewiesen ist.

- die Tätigkeit des Therapeuten als Lehrperson: Therapeuten, die ihre Tätigkeit als Lehrperson vollständig dokumentieren (Ausschreibung, Kursprogramm, Kursinhalt, Kursunterlagen etc.), können damit maximal 50 Prozent der geforderten Fortbildungsstunden abdecken.
- Fortbildungskurse durch Privatpersonen: Fortbildungskurse, die von Privatpersonen angeboten werden, können zu 100 Prozent an die geforderten Fortbildungsstunden angerechnet werden, wenn Nachweise der Ausschreibung, des Kursprogramms, des Kursinhalts und/oder das Skript der Fortbildung (gemäss Abschnitt 8. der FBO) dem EMR vorliegen.

7. Einschränkungen

Nicht als Fortbildung akzeptiert werden:

- Kurse aus den Bereichen Esoterik, Wellness, Kosmetik oder Ähnliches;
- Selbsthilfe- und Selbsterfahrungskurse;
- Behandlungen des Therapeuten (Eigenbehandlungen);
- Therapien oder Therapie Kurse, die nicht der beruflichen Fortbildung, sondern der Behandlung respektive Vorbeugung persönlicher Beschwerden dienen;
- Fernunterricht;
- Geistheilen, spirituelles oder magnetisches Heilen, Schamanismus;
- Selbststudium;
- Tätigkeit des Therapeuten als Supervisor;
- Supervisionen, welche einer Schweigepflicht unterliegen;

- j) Intervision;
- k) Edelsteintherapie;
- l) Familienstellen nach Hellinger;
- m) Kurse an Schulen oder Institutionen, an denen der Therapeut in irgendeiner Form (z. B. Dozent, Schulleitung, Verwaltungsrat etc.) selbst tätig ist.
- n) Reiki.

8. Nachweis der Fortbildung

Die Fortbildung ist mittels geeigneter Dokumente zu belegen (Diplome, Zertifikate, Kursbeschreibungen, Kursbestätigungen, Ausschreibungen etc.). Aus diesen Dokumenten müssen der Name des Kursteilnehmers, die Namen der Referenten, das Kursthema, die Anzahl Stunden und das Datum der Veranstaltung hervorgehen. Aus demselben Dokument muss der verantwortliche Organisator, inklusive Kontaktadresse, ersichtlich sein. Das Dokument muss vom verantwortlichen Organisator oder den Referenten unterzeichnet und nach der Durchführung auf den Namen des Therapeuten ausgestellt worden sein.

9. Fortbildungspflichtige Personen

Alle Therapeuten, die beim EMR für eine oder mehrere Methoden registriert sind, müssen die gemäss Abschnitt 4. b) geforderte minimale Anzahl Fortbildungsstunden absolvieren. Die Fortbildungspflicht besteht unabhängig von der absolvierten Ausbildung, dem Beschäftigungsgrad und dem Alter des Therapeuten.

10. Befreiung von der Fortbildungspflicht

Der Therapeut kann beim EMR schriftlich beantragen, aus wichtigen Gründen oder in Härtefällen, die ihn an der Fortbildung hindern (z. B. Mutterschaft, länger dauernde Krankheit), von der Fortbildungspflicht für maximal zwölf Monate befreit zu werden. Auch für Therapeuten, die von der Fortbildung befreit sind, gelten immer die jeweils aktuellen Geschäftsbedingungen und Reglemente des EMR.

Der Therapeut hat die Gründe zu belegen, auf die er sein Gesuch um Befreiung von der Fortbildungspflicht stützt.

11. Erneuerung der Registrierung

Das EMR erneuert die Registrierung jeweils um ein Jahr, sofern der Therapeut die Fortbildung gemäss FBO fristgerecht nachgewiesen hat und die anderen Registrierungsbedingungen des EMR weiterhin erfüllt.

12. Nichterneuerung der Registrierung

Reicht der Therapeut die Fortbildungsunterlagen nicht rechtzeitig oder unvollständig ein oder entspricht die von ihm absolvierte Fortbildung nicht der FBO, so wird die Registrierung nicht erneuert und der Name des Therapeuten befindet sich ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Registrierungsperiode nicht mehr auf der EMR-Liste. Wird die Registrierung nicht erneuert, so kann sich der Therapeut – unter Vorbehalt der Reaktivierung gemäss Abschnitt 8.5 der AGB –

frühestens zwölf Monate nach Ablauf der letzten Registrierungsperiode (Enddatum auf der Bestätigung der EMR-Registrierung) erneut für die gleiche(n) Methode(n) registrieren lassen. Eine neue Registrierung für andere Methoden ist jederzeit möglich.

13. In-Kraft-Treten


Diese Fortbildungsordnung tritt per 1. Januar 2005 in Kraft.

Versicherer, die die Therapeutenliste des EMR beziehen

November 2004

1. Helsana (inkl. sansan, avanex, Progrés, KLuG, KK57 (ex SMUV) und KK Stoffels)
2. CSS Versicherung
3. SWICA
4. Concordia (inkl. Atupri)
5. Wincare
6. Kolping Krankenkasse
7. Aerosana Krankenkasse
8. KPT
9. Helsana-Top
11. Innova
12. ÖKKV
13. SLKK
14. Auxilia
15. Agrisano
16. Krankenkasse Aquilana
17. Provita
18. Allgemeine Krankenkasse Brugg (akkb)
19. Krankenkasse Malters
20. Sumiswalder Kranken- und Unfallkasse
21. Krankenkasse Luzerner Hinterland
22. KUK Rothenburg
23. kmu-Krankenversicherung
24. ÖKK Surselva
25. Krankenkasse Birchmeier
26. Betriebskrankenkasse Heerbrugg
27. Kranken- und Unfallkasse Einsiedeln
28. Krankenkasse Flaachthal
29. Krankenkasse Steffisburg
31. Freiwillige Krankenkasse Balzers (FKB)
32. Krankenkasse Visp, Goms und Zermatt
33. AMB Versicherung
34. CMVEO Versicherung
38. Krankenkasse Saastal
39. Carena
40. Groupe Mutuel (inkl. Futura, Mutualité, Natura, Mutuel Assurances, Iséables, Easy Sana)
41. Xundheit

EMR, eine Abteilung der Eskamed AG,
Postfach 158, 4011 Basel


Schule für Massage und physikalische Therapie
Laufend Aus- und Weiterbildungen
 Verlängern Sie unsere Aus- und Weiterbildungen!
sanita Schule für Massage
 und physikalische Therapie
 Lochstrasse 29, 4102 Derendingen
 Tel. 032 682 16 27 / eMail: info@sanita.ch
 oder im Internet: www.sanita.ch

**Wenn Sie sicherer
und wirkungsvoller
behandeln wollen...**



**... dann sollten Sie sich über die energetisch-
statische Behandlung / APM und die Ohr-Reflex-
zonen-Kontrolle nach Radloff informieren!**

Wir bieten Ihnen besondere Befundungsmethoden, z. B. die Ohr-Reflexzonen-Kontrolle nach Radloff, einen Hauttastbefund und weitere Beurteilungen. Aus den Ergebnissen dieser Befunde ergibt sich eine – zurzeit unübertroffene – Wirbelsäulen- und Gelenkbehandlung.

**Neu ab Mai 2005: Ausbildungen in Anatomie/Physiologie/Pathologie/
Pathophysiologie/krankheitsbezogene Erfahrungen und Konzepte**

Termine: 2.5.2005–6.5.2005/3.10.2005–7.10.2005
27.2.2006–3.3.2006/1.5.2006–5.5.2006

Kurskosten: pro Kurs Fr. 925.–. Die Ausbildung umfasst 150 Stunden und wird mit einem Diplom abgeschlossen. Diese Grundkenntnisse werden vom EMR ab 2006 auch für bereits registrierte Therapeut(inn)en vorausgesetzt.

Termine für 2006 werden noch bekannt gegeben.

Weitere Informationen senden wir Ihnen gerne!

LEHRINSTITUT RADLOFF

9405 Wienacht/Bodensee
Tel. 071 891 31 90
Fax 071 891 61 10

Besuchen Sie uns im Internet!
<http://www.esb-apm.com>

Herzlich willkommen!

Per 1.10.2004 sind 23 Neumitglieder unserem Verband beigetreten. Wir begrüssen Sie alle recht herzlich in unserem Kreis.

A
Ananaidis Kostantinos,
3053 Münchenbuchsee

B
Bernhardt-Gantner Beatrice,
9000 St. Gallen
Brailard Catherine, 1226 Thônex
Bürgler Yvonne, 8003 Zürich

D
Dam Kim, 8590 Romanshorn
Derron Ziegelbauer Susann,
8500 Frauenfeld
Donadei Fabiana, 1213 Onex

E
Eggs Karin, 3027 Bern

F
Fankhauser Joana,
8112 Otelfingen

G
Gärtl Hertha, 3661 Uetendorf
Germanier Nathan, 7104 Versam

H
Hauser Susanna, 3322 Schönühl
Henggeler Theresia,
8105 Regensdorf

J
Jucker Hildegard, 8580 Amriswil

L
Langenegger Remo,
6284 Gelfingen

M
Marx-Fassbind Ursula,
5452 Oberrohrdorf

P
Pera Alexandre, 1004 Lausanne
Pfändler Elisabeth,
8360 Eschlikon TG

R
Roche Salomé, 4934 Madiswil
Rusterholz Anita, 6006 Luzern

S
Spalinger Reinhild, 8196 Wil ZH
Stadelmann Marie-Theres
6182 Escholzmatt

V
Von Ow Susanne, 3604 Thun



Kofferliege ab 390.-
Behandlungsliege mit Elektroantrieb ab 1290.-
Massageliege mit Elektroantrieb ab 980.-

Die Schweizer Fabrik für erstklassige Behandlungsliegen zu unschlagbaren Nettopreisen direkt ab Hersteller!

5 Jahre Garantie / Lieferservice / Spezialanfertigungen

Verlangen Sie unsere Unterlagen:
LIMMAT MEDICAL, Postfach 201, 5300 Turgi
056-288 00 15 km@bluewin.ch
www.limmat-medical.ch
www.aktionmassageliege.ch

Absolute Neuheit: Kofferliege mit 4-fach verstellbarem Polster ab 520.-





Bestelltalon (Die Preise verstehen sich ohne Porto)

Artikel	Preis in Fr.	Anzahl
Patientenkarte		
<input type="checkbox"/> 50	16.-	
<input type="checkbox"/> 100	26.-	
<input type="checkbox"/> 200	50.-	
<input type="checkbox"/> 250	56.-	
Notfallapotheke		
<input type="checkbox"/> komplett mit Koffer	258.15	
<input type="checkbox"/> nur Inhalt	170.30	
<input type="checkbox"/> Koffer ohne Inhalt	87.85	
Handschuhgrösse <input type="checkbox"/> S <input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> L		
<input type="checkbox"/> Unterlagen Kollektiv-Berufshaftpflichtversicherung		
<input type="checkbox"/> Unterlagen Ärztliche Verordnung zur Medizinischen Massage (Nur für Med. Masseur FA)		

Absender:

Name/Vorname: _____

Adresse: _____

PLZ/Ort: _____

Mitglied-Nr.: _____

für Nichtmitglieder 10 % Zuschlag auf alle Artikel

Artikel	Preis in Fr.	Anzahl
Decktücher 100 x 220 cm		
<input type="checkbox"/> weiss <input type="checkbox"/> hellblau	39.-	
SVBM-T-Shirt		
<input type="checkbox"/> weiss <input type="checkbox"/> blau <input type="checkbox"/> S <input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> L <input type="checkbox"/> XL	19.-	
SVBM-Trainerhose		
<input type="checkbox"/> weiss <input type="checkbox"/> S <input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> L <input type="checkbox"/> XL	43.-	
<input type="checkbox"/> ohne Beinabschluss <input type="checkbox"/> mit Beinabschluss		
Flies (Bahrentücher) 70 x 200 cm		
Karton (100 Stück)	98.-	
Regenschirm		
	12.-	
SVBM-Baseball-Cap		
	6.50	

Datum: _____ Unterschrift: _____

Bestellen Sie mit diesem Talon per Fax **081 710 09 44** oder senden Sie ihn per Post an: Schweizerischer Verband der Berufs-Masseure, Postfach 148, 8887 Mels